

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 483 - 484

Wenger, L.: *Fliniaux, André, Le Vadimonium*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Binder, Die Plebs (1909) S. 488ff. mit gleich konservativem Endergebnis. So ist überhaupt schon manches Neue im letzten Jahre hinzugekommen. Während der Verf. die italienische treffliche Sammlung der vorjustinianischen Quellen, die uns vor kurzem Riccobono und Baviera vorlegten und woran der unvergeßliche Contardo Ferrini noch mitgewirkt hat, wenigstens zum Teil noch benutzen konnte (vgl. S. 227), mußten Bruns Fontes noch nach Ausgabe 6 zitiert werden (7. A. besorgt von Gradenwitz 1909). Auch die Krüger'sche Neuauflage von Institutionen und Digesten (1909) war dem Verf. (S. 148) noch nicht bekannt geworden, ebenso nicht die neue italienische Taschenausgabe der Digesten, die im Herbst 1908 zu erscheinen begann. All' das zeigt Leben und Wirken auf romanistischem Wissensgebiete und besonders die italienischen Kollegen sind fleißig und erfolgreich an der Arbeit. Ich schließe mit nochmaligem Hinweis auf den Wert des Handbuchs, insbesondere dessen Literaturangaben, unter denen nur hier und da etwas vermißt werden mag. Daß die Papyrologie so eingehend gewürdigt ist (vgl. u. a. S. 182f., 187f., 191f., namentlich 201—204), verdient noch unseren besonderen Dank.

München.

Leopold Wenger.

André Fliniaux, Le Vadimonium. Paris 1908. VIII u. 165 S.

Ein in der römischen Prozeßrechtsliteratur viel erwähntes Thema, das freilich oft mehr gelegentlich gestreift und mit einer mehr oder minder wohl erwogenen Behauptung abgetan, als eingehend behandelt wurde, hat sich Fliniaux, ein talentvoller Schüler Girard's, dem auch der Dank ausgesprochen ist, im vorliegenden Buche ausgesucht. Ich schicke voraus, daß der Verf. mit den bei Girard-Schülern gewöhnten guten auch insbesondere deutschen Literaturkenntnissen ausgestattet ist und auch in der Quellenbehandlung es nicht an der gebotenen Vorsicht und Umsicht fehlen läßt.

In der Frage selbst wesentlich Neues zu bringen, ist natürlich ungemein schwierig. Stehen doch Praes, Vas, Vindex gerade in neuerer Zeit mitten in rechtshistorischer Diskussion. Es ist dem Verf. nicht entgangen, daß auch die Frage der Anfänge der Sponsio, und weiterhin der Entwicklung des Begriffs der Obligation überhaupt dabei nicht außer Acht gelassen werden können. Es ist dabei ein gut möglicher Entwicklungsgedanke, den Vas als Garanten, Einsteher, Hafter aufzufassen, aus dessen Haftung und des Beklagten Schuld sich später das klassische Vadimonium mit Schuld und Haftung des Vadimoniumleisters entwickelte, wozu dann eine akzessorische Bürgenhaftung (*vadimonium cum satisdatione*) treten konnte (vgl. p. 38). Gut verwertet sind vergleichsweise germanistische Forschungen (z. B. p. 9), und auch die Beobachtung über griechisches Bürgschaftsrecht (p. 32 n. 2) stimmt mit den seither bekannt gewordenen Ergebnissen von

Partsch, Griech. Bürgschaftsr. I. Während ich, um eine Einzelheit zu nennen, die Unvererblichkeit der Vas-Haftung dem Verf. gerne zugebe (p. 15), so halte ich den Mangel jedes Regresses des verhafteten Vas gegen den Schuldner, für den er eingestanden, wie dies F. bis zur lex Publilia annimmt, für recht unwahrscheinlich (p. 15f. n. 3). Man lese jetzt Partsch 274.

Der erste Teil des Buchs beschäftigt sich mit der — wie Verf. wohl weiß — fast durchweg hypothetischen Stellung der vades und gar der subvades in der Legisaktionszeit; der zweite behandelt das Vadimonium des Formularprozesses mit verständiger und meist zutreffender Würdigung der Arten, Voraussetzungen und Wirkungen des Vadimoniums, der dritte Teil endlich erledigt kurz die cautio iudicio sisti der Digesten Justinians. Der bedeutendste ist der zweite Teil. Hier finden auch das sizilische Vadimonium und jene Erklärungen auf Papyrus ausführliche Besprechung, die ich seinerzeit (Rechtshist. Papyrusstud. 1902) als vadimonienartige Gebilde angesprochen habe. Der Verf. sucht da nach einer Abgrenzung des Bereichs der *dicarum scriptio* und des *καταχωρισμός*-Verfahrens vom Vadimonium. Er denkt jenes als das reguläre Verfahren, dieses als Ergänzung, und zwar zunächst für den Fall, als die Konventsliste schon geschlossen ist und nachher noch durch freie Vereinbarung der Parteien eine Sache auf diesem Konvent verhandelt werden soll (p. 144), dann aber auch für den Fall, als eine Sache vor ein anderes Gericht als den lokal zuständigen Konvent durch Parteienübereinkunft gebracht werden soll. (p. 146). Freilich besteht bei dieser möglichen Lösung die Frage, ob außer der ja auch im Interesse der Geschäftsgebarung des Konventrichters durch Schluß der Liste festgestellten und zu übersehenden Zahl von Konventsfällen ohne weiteres von den Parteien neue Fälle gebracht werden konnten. Verf. hält die Bejahung der Frage für nicht bedenklich (p. 147 n. 1).

Das Thema erfordert natürlich wiederholte Stellungnahme zu prozessualen Problemen; der Verf. geht ihnen nicht aus dem Wege, freilich bleiben uns manchmal die Gründe einer Stellungnahme vor-enthalten. So bei der schwierigen Frage der Judexernennung im Verfahren wegen domum revocatio (p. 124f. n. 2 a. E.); so insbesondere bei der vom Verf. wie ein Dogma behandelten Ansicht, daß der Magistrat eine bloß passive Rolle in der Legisaktionszeit spielte. Wer daran nicht glaubt, wird auch die daraus p. 38f. gezogene Konsequenz ablehnen, daß das Vadimonium in seiner neuen Gestalt als Stipulation irgendwie mit einer neuen prozeßleitenden Gewalt des Magistrats seit der lex Aebutia zusammenhänge. Daß im klassischen Prozeß ein Vadimonium behufs Gestellung des Beklagten zum Schwurgerichtstermin vom Kläger augenscheinlich nicht begehrt wurde, begründet F. richtig mit der Annahme der Kontumazialfolge für den Fall des Ausbleibens des Beklagten (p. 108/10). Vgl. Wlassak, Absentia in Pauly-Wissowa I, 121. Wenn der Verf. mehrfach betont, daß ein Schluß aus dem ägyptischen auf das klassisch-römische Prozeßverfahren unzu-